

Leistungsvereinbarung

nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag nach
§ 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung
Berufsbildungswerk Waiblingen gGmbH
Steinbeisstraße 16
71332 Waiblingen
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe
Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Kreisjugendamt
Winnender Straße 30/1
71334 Waiblingen
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Berufsbildungswerk Waiblingen gGmbH
Steinbeisstraße 10
71332 Waiblingen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Sonstige betreute Wohnform

Verselbständigungsgruppe (Jugendwohngemeinschaft)

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

(1) Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

1 Gruppe mit insgesamt 3 Plätzen in einer sonstigen betreuten Wohnform

(2) Öffnungszeit und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag einschließlich damit verbundener Bereitschaftsdienste geöffnet.

(3) Regelleistung

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung** (§ 6 Abs. 2 a RV)
Die Rufbereitschaft erfolgt gruppenbezogen.
2. **Ergänzende Betreuung/ergänzende Leistungen** (§ 6 Abs. 2 e RV)
in Form von
 1. Freizeit- und erlebnispädagogische Angeboten
 2. Vertiefter Unterstützung zur Erlangung eines Ausbildungs-oder Schulabschlusses
3. **Zusammenarbeit /Kontakte** (§ 6 Abs. 2b RV)
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst** (§ 6 Abs. 2c RV)
5. **Regieleistungen** (§ 6 Abs. 2d RV).

(4) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht in Leistungsmodulen pauschaliert (Absatz 5) - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 2 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

(5) Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

(1) Personelle Ausstattung	Schlüssel	1:3
1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung		1,0 VK
2. Ergänzende Betreuung / ergänzende Leistungen		0,14 VK
3. Hilfe- und Erziehungsplanung / Fachdienst		0,11 VK
4. Regieleistungen		
Leitung		0,10 VK
Verwaltung		0,08 VK
Hauswirtschaft		0,15 VK

(2) Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Betriebsnotwendige Anlagen umfassen die Gebäude, das Grundstück, Ausstattung und andere zur Leistungserbringung notwendigen Güter.

Diese befinden sich in 71332 Waiblingen, Steinbeisstr. 10.

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Auftrag des Leistungsangebotes ist die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bisher erreichten Persönlichkeitsentwicklung in einem erweiterten Lebensrahmen, der es den Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht, Entwicklungsdefizite weiter zu reduzieren, ihre Selbständigkeit auszubauen und zu festigen. Mit der Befähigung zu einer eigenen Lebensplanung ist das Ziel verbunden, im Rahmen einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder Ausbildung Berufsmaturität und berufliche Perspektiven zu entwickeln und einen Berufsabschluss zu erlangen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere:

- Weiterentwicklung emotionaler Stabilität und dem Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls verbunden mit der weiteren Reduzierung von Entwicklungsdefiziten
- Die Weiterentwicklung von realistischen Lebens- und Zukunftsperspektiven, verbunden mit der Fähigkeit, eigene Ressourcen zu erkennen und zu aktivieren und Probleme eigenverantwortlich lösen zu lernen
- Stabilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, die sie zur Entfaltung einer individuellen Persönlichkeit und zu einer gesellschaftlichen Integration befähigen
- Erhaltung der Motivation, sich grundsätzlich auf ein erfolgreiches Leben einzulassen, auch unter dem Einfluss der individuellen Behinderung oder Erkrankung
- Stabilisierung lebenspraktischer Kompetenzen und die Befähigung zum eigenständigen Wohnen und zur Alltagsbewältigung
- Selbstbestimmte, sozialverantwortliche und zukunftsorientierte Lebensführung
- Ausbau gesellschaftlicher Kompetenzen, verbunden mit der Fähigkeit zu einer selbstkritischen Sichtweise und zu einer sachlichen und konstruktiven Äußerung von Kritik
- Unterstützung der beruflichen Qualifikation, erfolgreicher Berufsabschluss und Bewältigung der Anforderungen des Berufslebens
- Pflege eines unterstützenden, tragfähigen Netzwerks, auf das auch nach Beendigung der Jugendhilfe zurückgegriffen werden kann
- Anleitung und Erziehung zu einem bewussten Umgang mit den Energieressourcen und der Umwelt
- Anleitung zum Umgang mit kultureller Vielfalt und Entwicklung von Toleranz und Verständnis gegenüber Lebensweisen anderer
- Unterstützung einer gesundheitsbewussten Lebensführung (Hygiene, Ernährung, Alkohol- und Drogenkonsum) sowie zu einem sexuell selbstbestimmten Leben unter Berücksichtigung des individuellen Entwicklungsstandes des jungen Menschen und der Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen
- Eigenverantwortlicher Umgang mit Geld

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind männliche und/oder weibliche Jugendliche und junge Erwachsene mit negativen Schulerfahrungen, mit Erziehungsdefiziten, mit erheblichen Entwicklungsverzögerungen, drohender oder vorhandener seelischer Behinderung, Lernbeeinträchtigungen und Lernbehinderungen.

Es handelt sich um junge Menschen im Übergang Schule – Beruf, deren Lebensphase und Lebensperspektive eine berufliche Förderung vorsieht und die in der Regel bereits zuvor in einer Wohngruppe gefördert wurden.

Aufgenommen werden junge Menschen, für die eine Betreuung in einer stationären Wohngruppe nicht mehr den notwendigen Freiraum zur Entwicklung von mehr Eigenständigkeit und Verantwortung bietet, die jungen Menschen andererseits aber noch einen intensiveren Kontakt zu einer Gruppe und zu den pädagogischen Mitarbeitenden bei der Bearbeitung ihrer individuellen Problemlagen und der Entwicklung sozialer Kompetenzen benötigen als im betreuten Jugendwohnen vorgesehen.

Aufgenommen werden Jugendliche / junge Erwachsene ab 16 Jahre

mit folgender Indikation:

- Jugendliche, die im Rahmen ambulanter Jugendhilfeangebote noch nicht ausreichend erreicht werden können
- Junge Erwachsene, die ein möglichst realitätsnahes Lebensumfeld benötigen, um ihr Bedürfnis nach Unabhängigkeit durch eigene Erfahrungen mit entsprechender Unterstützung in realistische Bahnen lenken zu können
- diverse Krankheitsbilder (ADHS, psychische Behinderungen, Epilepsie, Adipositas, etc.) als Ursache von Verhaltensproblemen und schulischem Leistungsversagen
- Entwicklungsdefiziten und Entwicklungsverzögerungen und entsprechendem Bedarf zur Nachreifung
- mangelndem Selbstwirksamkeitserfahrungen und Selbstwertgefühl
- traumatisierenden Erfahrungen (Missbrauch, Gewalt, Mobbing) und selbstverletzendem Verhalten
- Störungen im emotionalen und psychosozialen Bereich
- nach Psychatrieaufenthalt mit klarer Zielsetzung
- Junge Menschen, die eine Förderung in einer stationären Wohnform nicht mehr im vollen Umfang benötigen

Nicht aufgenommen werden junge Menschen

- junge Menschen mit akuter Selbst- oder Fremdgefährdung
- junge Menschen mit akuter Gewaltbereitschaft und nicht erkennbarer Veränderungsbereitschaft
- junge Menschen, die keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit erkennen lassen
- junge Menschen mit akuter Suchtproblematik, bei denen zunächst ein klinischer Entzug notwendig ist

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Rufbereitschaft
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre / Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - In die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung von Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung
 - Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
 - Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggf. Arztbesuche)
 - Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
 - Erzieherische Auseinandersetzung mit den Jugendlichen
 - Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen

2. Ergänzende Betreuung

Die ergänzende Betreuung umfasst folgende Leistungen

2.1. Freizeit- und erlebnispädagogische Angebote

Es finden freizeit- und erlebnispädagogische Aktionen sowie eine gemeinsame Freizeit pro Jahr statt, die mit den jungen Menschen gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

Erlebnispädagogik ist eine handlungsorientierte Methode, um ihre Entwicklung zu fördern (Klettern, Wandern, Mountainbiking), bei der die jungen Menschen durch exemplarische Lernprozesse vor eine Herausforderungen gestellt werden

Zeitumfang der Leistung:

Erlebnispädagogische Freizeit:	10 Tage x 10 Std.	= 100 Std.
Erlebnispädagogische Angebote:		= 50 Std
		= 150 Std. = 0,1VK

2.2 Vertiefte Lernbegleitung zur Erlangung eines Schul- und Ausbildungsabschlusses

Der Aufbau förderlicher Lernstrukturen im Rahmen der Betreuung auf der Wohngruppe unterstützt die Lern- und Leistungsmotivation und hat den erfolgreichen Bildungsabschluss zum Ziel. Die Betreuung orientiert sich an den Bedürfnissen des Einzelnen und berücksichtigt die individuellen Lernbeeinträchtigungen/ Lernbehinderungen verbunden mit erheblichen schulischen Defiziten und der Erfahrung einer misslungenen Schulkarriere und ermöglicht ihnen auf diese Weise, Leistungsbereitschaft, Vertrauen in eigene Kompetenzen und Lernfähigkeit zu erleben.

Die vertiefte Förderung wird 1 x pro Woche für 1,5 Stunden in der Gruppe angeboten. Durchgeführt wird die Maßnahme an 46 Wochen im Jahr.

Zeitumfang der Leistung:

1,5 Stunden x 46 Wochen	= 69 Std.	0,04VK
-------------------------	-----------	--------

3. Zusammenarbeit, Kontakte

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie / Vormund umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie / Vormund:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung
 - die Unterstützung Jugendlicher bei Telefon- und Briefkontakten
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen
 - Kontaktpflege bei Besuchen von Familienangehörigen in der Einrichtung
 - die Vor- und Nachbereitung selbstständiger Besuche des Jugendlichen bei Familienangehörigen aus dem Herkunftsland
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben

- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik
- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfskonzeptes

Die Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung und der Diagnostik werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

5. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

- **Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und –steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit

- **Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration

- **Leistungen der Hauswirtschaft.**

Reinigung der gemeinschaftlich genutzten Wohn- und Funktionsräume; Wäscheversorgung (Tisch- und Bettwäsche); Haustechnische Leistungen

- **Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und –beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen, bei der Jugendhilfeplanung.

(2) Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 2 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

(3) Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen: keine

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Der Träger verpflichtet sich zur Umsetzung des mit dem örtlich zuständigen Jugendamt vereinbarten Qualitätsmanagementsystems in allen davon betroffenen Bereichen.

Das umfasst die Strukturqualität nach der konzeptionellen Ausrichtung, ein zielorientiertes und transparentes Arbeitssystem bei der Hilfeplanung, die Leistungsplanung des Ablaufs, die Überprüfung der Hilfe und die Dokumentation sowie die Ergebnisqualität im Sinne der Zielerreichung nach dem im Hilfeprozess fortgeschriebenen Hilfeplan.

Im Rahmen eines umfassenden Partizipationskonzepts ist ein transparentes Beschwerdeverfahren als ein wichtiges Strukturmerkmal der Wohngruppe verankert.

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische / psychotherapeutische Fachkräfte
- sonstige Fachkräfte

Leitung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Einrichtung erbringt ihre Leistungen in dem hier beschriebenen Angebot unter den in diesem Vertrag beschriebenen Voraussetzungen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 08.12.2006 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

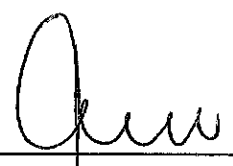
Die Vereinbarung gilt ab 08.12.2016

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 07.12.2017

Waiblingen den 08.12.2016

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung

~~Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Kinderhirsstr. 39
70746 Stuttgart~~

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung